

Benützungsgreglement für

- SeReal-Schulhaus
 - Varielschulhaus
 - Primarschulhaus
 - Mehrzweckhalle
 - Turnhalle
 - Kindergarten
 - Umgebungsanlagen mit Schulhaus-, Spiel- und Sportplätzen (Roter Platz und Rasen)
 - Notfallzimmer
-

vom 9. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Grundsatz	4
§ 2	Zuständigkeiten	4
§ 3	Bewilligungserteilung	4
§ 4	Kontrolle	5
§ 5	Verantwortlichkeiten Nutzer	5
§ 6	Rücksichtnahme	5
§ 7	Schüleraufenthalt	5
§ 8	Rauch-, Drogen- und Alkoholkonsumverbot	6
§ 9	Benützungzeiten Aussenanlagen	6
§ 10	Unberechtigte Hantierungen	6
§ 11	Unterhalt	6
§ 12	Haftung	6
§ 13	Brandschutz	6
II	Jahresplan	7
§ 14	Belegungsplanung	7
§ 15	Jahresplanung	7
III	Räume in den Schulhäusern	7
§ 16	Nutzungsbeschränkungen	7
§ 17	Bewilligungsbehörde	7
IV	Mehrzweck- und Turnhalle	8
A)	Benützung der Mehrzweck- und Turnhalle für Anlässe	8
§ 18	Benützungsgesuch	8
§ 19	Über- und Rücknahme der Räume	8
§ 20	Proben	8
§ 21	Auflagen Anlass	9
B)	Regelmässige Benützung der Mehrzweckhalle und Turnanlagen für sportliche Zwecke	9
§ 22	Bodenbenützung	9
§ 23	Ballspiele	9
§ 24	Geräte und Spielmaterial	9
§ 25	Türschliessung und Lichterlöschen	9

C) Zusatzbestimmungen für die Benützung der Turn- und Mehrzweckhalle durch die Schule	10
§ 26 Geräte.....	10
§ 27 Sanitätsmaterial	10
V Rasen- und Roter Platz	10
§ 28 Beschränkung Rasennutzung.....	10
§ 29 Nutzungsende	10
§ 30 Schuhe.....	10
§ 31 Befahren.....	10
§ 32 Rücksichtnahme	11
VI Notfallzimmer	11
§ 33 Aufsicht	11
§ 34 Einzug	11
§ 35 Haftung	11
VII Gebühren.....	11
§ 36 Grundsatz	11
§ 37 Gebührenerlass	11
§ 38 Gebührenbefreiung	11
§ 39 Höhe Benützungsgebühr	12
§ 40 Fälligkeit.....	12
VIII Strafbestimmungen	12
§ 41 Wegweisung.....	12
§ 42 Widerhandlungen.....	12
IX Vollzugsorgane, Bewilligungsverfahren.....	12
§ 43 Zuständigkeiten.....	12
§ 44 Regionalpolizei	13
X Inkraftsetzung.....	13
§ 45 Inkraftsetzung	13
Anhang 1: Gebührenordnung	14

Der Gemeinderat Fahrwangen erlässt als zuständiges Organ der Einwohnergemeinde und als Eigentümerin der Anlagen sowie gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 39 des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978 und § 10 Abs. 6 des Polizeireglements der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Lenzburg vom 01.04.2016 (Stand 01.04.2020) folgendes Reglement für die Benützung der Fahrwanger Schulanlagen ausserhalb der Unterrichtszeiten:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Schulanlagen dienen bestimmungsgemäss dem nach Stundenplan zu erteilenden Unterricht der Schulen sowie weiteren schulinternen Bedürfnissen. Dabei ist die Musikschule der Volksschule gleichgestellt.

² Die Benützung einzelner Räume der Schulanlagen ausserhalb der von der Schule benötigten Zeit ist bewilligungspflichtig und nach Massgabe dieses Reglements eingeschränkt.

³ Eine Bewilligung kann mit Auflagen verbunden sein.

§ 2 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die zuständige Koordinations-, Aufsichts- und Bewilligungsbehörde für die Benützung der Schulliegenschaften. Er kann seine Kompetenzen teilweise oder ganz an den Ressortvorsteher bzw. an die Ressortvorsteherin, die Schulleitung und an die Schuladministration delegieren.

§ 3 Bewilligungserteilung

¹ Jede Bewilligung zur Benützung der Schulanlagen berücksichtigt folgende Prioritäten:

- Zuerst die Bedürfnisse der Gemeinde und der Schule, dann die nicht kommerziellen Bedürfnisse ortsansässiger Vereine, Organisationen und politischen Parteien oder deren gemeinnützige Anlässe.
- Eine noch tiefere Priorität haben durch Ortsvereine organisierte Anlässe mit einem direkten oder indirekten kommerziellen Hintergrund, wie Vorführungen mit Eintrittsgeld, Anlässe mit Werbung zugunsten Dritter oder Vorträge mit kommerziellem Hintergrund.
- Private Anlässe der Gemeindegewohner haben die tiefste Priorität. Andere Anlässe werden nur ausnahmsweise bewilligt.

² Die Erteilung einer Bewilligung durch die zuständige Behörde muss in Absprache mit dem Hauswart erfolgen. Die Behörde ist auch für ein zumutbares Dienstaufgebot des zuständigen Hauswarts verantwortlich.

³ Es besteht kein Anrecht auf Erteilung einer Bewilligung. Jede Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihrer Befugnisse letztinstanzlich.

§ 4 Kontrolle

Der zuständige Hauswart übt die Kontrolle über die ausserschulische Benützung der Schulanlagen aus. Insbesondere überwacht er stichprobenartig die Einhaltung des Benützungsreglements sowie der Auflagen der Benützungsbewilligung. Bei kleineren Verstössen versucht er, mittels Aussprache, eine Besserung zu erwirken. Gelingt dies nicht und/oder bei groben Verstössen, meldet er den Sachverhalt unverzüglich der Bewilligungsbehörde.

§ 5 Verantwortlichkeiten Nutzer

¹ Jede Organisation, welche Schulanlagen benützen will, bestimmt eine Person, die in der Bewilligung genannt wird und verantwortlich ist, die Vorschriften des Benützungsreglements sowie die eventuellen Auflagen einzuhalten. Die Schlüsselabgabe erfolgt durch den Schulhauswart.

² Bei regelmässiger Benützung von Lokalen durch Vereine sind diese für das Fenster-schliessen, die Kontrolle der Duschen, Lichterlöschen und Abschiessen der Räumlichkeiten verantwortlich. Die Schlüsselabgabe erfolgt durch die Gemeindeverwaltung gegen Depot und Quittung.

³ Wird im Rahmen der erteilten Bewilligungen zur Benützung von Schulanlagen eine leihweise Abgabe des Schlüssels zu Räumlichkeiten der Schulanlagen vereinbart, so stellt die verantwortliche Person sicher, dass der Schlüssel nicht missbräuchlich verwendet wird.

⁴ Im Falle des Schlüsselverlustes haftet die verantwortliche Person für evtl. entstandene Schäden und für den evtl. notwendigen Schliesssystemersatz.

§ 6 Rücksichtnahme

¹ In allen Räumen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten und entsprechende Weisungen des Hauswarts sind zu befolgen. Schäden und Verunreinigungen sind umgehend dem Hauswart zu melden.

² Bei jeder Beschädigung und Verunreinigung von Gebäuden, Anlagen, Geräten, Mobiliar und Einrichtungen haften die verursachenden Benützer auch dann, wenn der Schaden ohne Absicht entstanden ist; die Schüler andererseits haften jedoch nur bei einer vorsätzlichen Handlung. Kann die verursachende Person nicht ermittelt werden oder deckt sie den Schaden nicht, so ist die verantwortliche Person persönlich und solidarisch mit den Benützern haftbar.

§ 7 Schüleraufenthalt

¹ Schüler dürfen sich nur im Beisein des Lehrers oder des Sportleiters in der Mehrzweck- und Turnhalle aufhalten.

² Die Schulleitung regelt den Schüleraufenthalt in den gesamten Schulanlagen.

§ 8 Rauch-, Drogen- und Alkoholkonsumverbot

¹ In allen Räumen der Schulanlagen gilt ein Rauch-, Drogen- und Alkoholkonsumverbot.

² Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen sind in der suchtmittelfreien Zone verboten.

³ Für Lehrpersonen und Mitarbeitende der Schule können separat bezeichnete Bereiche geschaffen werden, in denen das Rauchen und der Alkoholkonsum erlaubt sind.

⁴ Vom Rauch- und Alkoholkonsumverbot ebenfalls ausgenommen sind auf den jeweiligen Anlagen durchgeführte Anlässe (siehe entsprechende Bewilligung).

§ 9 Benützungszeiten Aussenanlagen

An den unterrichtsfreien Tagen stehen die Aussenanlagen der Bevölkerung wie folgt offen:

- Montag bis Samstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- An Sonn- und Feiertagen: ab 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- Sowie an bewilligten Veranstaltungen und Anlässen.

§ 10 Unberechtigte Hantierungen

Jedes Hantieren an den Heizungs- und Ventilationsvorrichtungen, an der Beleuchtung und an anderen Einrichtungen ist Unberechtigten untersagt.

§ 11 Unterhalt

¹ Anträge bezüglich des baulichen Unterhalts der Schulhäuser und des Mobiliars sind an den Gemeinderat zu stellen. Droht Unfallgefahr oder entsteht grösserer Schaden bei Unterlassung einer Unterhaltsmassnahme, muss die Meldung unverzüglich erfolgen.

² Diese Bestimmung entbindet den Hauswart nicht von seiner direkten Meldepflicht.

§ 12 Haftung

Für Personen- oder Sachschäden jeder Art, die Benützern oder Dritten durch Unfall, Diebstahl usw. erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, sofern nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift die Haftpflicht der Gemeinde gegeben ist.

§ 13 Brandschutz

Bei Anlässen mit erhöhter Brandgefahr hat der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando die geeigneten Schutzmassnahmen zu treffen und nötigenfalls eine Feuerwache zu organisieren. Es gelten die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes und der Brandschutzverordnung. Für die Kosten solcher Vorkehrungen hat der Veranstalter aufzukommen.

II Jahresplan

§ 14 Belegungsplanung

¹ Die Schulleitungen erstellen jeweils auf Schuljahresbeginn einen vollständigen Wochenbelegungsplan für die regelmässige Benützung der Aulen, der Musikräume und weiteren Schulhausräume durch die Schule, Musikschule und weiteren Belegungen.

² Dieser Jahresbelegungsplan ist dem Gemeinderat und dem Hauswart zur Orientierung zuzustellen.

§ 15 Jahresplanung

¹ Anlässlich der jährlichen Präsidentenkonferenz wird unter Mitwirkung des Gemeinderats und des Hauswartes ein Jahresplan für die regelmässigen und einmaligen Belegungen der Mehrzweck-, Turnhalle und der Sport-/Spielplätze erstellt. Dabei soll den Wünschen der Vereine soweit als möglich Rechnung getragen werden.

² Nach Gutheissung an der Präsidentenkonferenz gilt eine regelmässige wöchentliche Benützung der Mehrzweck-, Turnhalle und der Sport-/Spielplätze durch ortsansässige Vereine, Vereinigungen und Organisationen als bewilligt bis zur nächsten Präsidentenkonferenz und es muss kein Gesuchsformular mehr eingereicht werden.

³ Für Einzelanlässe hingegen muss in jedem Fall ein Gesuchsformular eingereicht und die Bewilligung abgewartet werden. Einzelanlässe für das Folgejahr werden grundsätzlich erst nach der Präsidentenkonferenz bewilligt.

⁴ Der Jahresplan ist dem Hauswart, allen Vereinen und den Schulleitungen zur Orientierung zuzustellen.

⁵ Der Gemeinderat behält sich vor, die Benützungsbewilligung für einen Anlass, der im Jahresplan enthalten ist, aus wichtigen Gründen zu widerrufen.

III Räume in den Schulhäusern

§ 16 Nutzungsbeschränkungen

Während der Hauptreinigung dürfen die Schulräume nicht benützt werden. Baulicher Unterhalt der Schulhäuser kann ebenfalls zu Benützungseinschränkungen führen.

§ 17 Bewilligungsbehörde

Benützungsbewilligungen werden durch die Schuladministration bearbeitet und ausgesprochen.

IV Mehrzweck- und Turnhalle

A) Benützung der Mehrzweck- und Turnhalle für Anlässe

§ 18 Benützungsgesuch

¹ Ein Gesuch für die Bewilligung einer Benützung der Mehrzweck- und Turnhalle muss mindestens 30 Tage vor dem Anlass mit dem entsprechenden Formular an den Gemeinderat gestellt werden. Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Sitz des Vereins, der Organisation oder der Privatperson
- b) Datum und Zeitrahmen des Anlasses
- c) Name und Adresse der verantwortlichen Person (siehe § 5 Allg. Bestimmungen)
- d) Art des Anlasses
- e) Die erwartete Anzahl teilnehmender Personen
- f) Die gewünschte Infrastruktur (Bestuhlung, Bühne und/oder Küche usw.)
- g) Eventuelle Zusatzanträge, z.B. Gewährung einer Frist zum Aufstellen und Aufräumen der Dekoration, Aufhebung von Alkoholkonsumverbots, Wirtebewilligung, Bewilligung um Verlängerung der Öffnungszeiten, Meldung Ausschank/Verkauf von Spirituosen
- h) Sicherheitskonzepte (Park- und Jugendschutz)

² Unvollständige Gesuche werden zur Komplettierung zurückgewiesen.

§ 19 Über- und Rücknahme der Räume

¹ Die benötigten Räume werden nach Absprache mit dem Hauswart vom Veranstalter übernommen. Sie müssen jeweils am darauffolgenden Werktag gereinigt für Schulunterricht zur Verfügung stehen, ausgenommen sind die Meitli-Tage.

² Bei der Übernahme wie auch bei der Abgabe kontrolliert der Hauswart die benutzten Räume, Einrichtungen und das Mobiliar im Beisein der für den Anlass verantwortlichen Person oder ihrer Stellvertretung. Er erstellt einen Übergabebericht, der beidseitig zu unterzeichnen ist.

³ Der Hauswart bestimmt den Übernahme- und Abgabe-Zeitpunkt.

⁴ In der Regel erfolgt die Schlüsselübergabe und -rückgabe im Rahmen der Raumübernahme und -abgabe mit dem Hauswart.

§ 20 Proben

¹ Die in der Mehrzweckhalle notwendigen Proben für Anlässe müssen bereits im Gesuch für die Benützungsbewilligung vermerkt werden. Sie sind zeitlich so anzusetzen, dass sie nach Möglichkeit nicht mit den bewilligten regelmässigen Benutzungen anderer Vereine zusammenfallen. Diesbezüglich haben sich die Vereine untereinander zu verständigen; nötigenfalls entscheidet der Gemeinderat.

² Für Proben kann die Turnhalle an vier zusätzlichen Abenden, frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung belegt werden. Die betreffenden Vereine (siehe Belegungsplan) und der Hauswart müssen mindestens 3 Wochen vorher orientiert werden.

§ 21 Auflagen Anlass

¹ Das Aufstellen der Tische und Stühle, sowie das Versorgen, Aufräumen und Reinigen erfolgt durch die Veranstalter. Die Küche, WC-Anlagen, Foyer und Treppenhaus sind sauber gereinigt abzugeben. Die Turnhalle und die Bühne müssen besenrein übergeben werden.

² Die verantwortliche Person des Bewilligungsinhabers ist für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich. Sie sorgt auch dafür, dass nach der für den Anlass festgesetzten Zeit die Mehrzweck- bzw. Turnhalle von den Besuchern verlassen wird.

³ Das Rauchen beim Eingangsbereich zur Mehrzweck- und Turnhalle ist während des Anlasses untersagt. Der Raucherbereich soll sich im unteren Bereich vor dem roten Platz auf dem Stein gepflasterten Bereich befinden.

⁴ Die Verkehrs- und Parkplatzregelung sowie das Sicherheitskonzept müssen vom Veranstalter organisiert werden. Eine Schulanlagen-Benützungsbewilligung begründet kein Anrecht auf Parkplätze.

B) Regelmässige Benützung der Mehrzweckhalle und Turnanlagen für sportliche Zwecke

§ 22 Bodenbenutzung

In den Turnhallen darf nur in Turnschuhen oder barfuss geturnt und gespielt werden. Die Turnschuhe sind vor dem Betreten des Turnlokals in der Garderobe anzuziehen und müssen, wenn sie auch auf den Aussenturnplätzen gebraucht werden, vor dem Betreten der Hallen gewechselt werden. Die Turnschuhe dürfen keine Eisenbeschläge, Nägel oder Zapfen aufweisen, die den Hallenboden beschädigen. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind verboten. Die Vereine sind zur Kontrolle dieser Vorschrift verpflichtet.

§ 23 Ballspiele

Bei Ballspielen ist der Betrieb so zu gestalten, dass die Halle und deren Einrichtungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Das Fussballspielen in der Turnhalle ist nur mit Spezialbällen (Filzbällen) gestattet.

§ 24 Geräte und Spielmaterial

¹ Die Geräte und das Spielmaterial sind nach Benützung wieder sauber an die betreffenden Plätze wegzuräumen. Der Boden ist von Magnesium trocken zu säubern.

² Getränke dürfen nur in Bidons konsumiert werden. Verschmutzung durch Getränke müssen vom Verursacher gereinigt werden, ansonsten wird der Mehraufwand des Hauswarts dem Benützer in Rechnung gestellt.

§ 25 Türschliessung und Lichterlöschen

Das Öffnen und Schliessen der Türen ist Sache des Hauswarts oder des Raumschlüsselbesitzers (falls der Benützer den Schlüssel erhalten hat, siehe § 6). Alle Lichter müssen gelöscht werden und die Gebäulichkeiten sind um 22.30 Uhr zu verlassen.

C) Zusatzbestimmungen für die Benützung der Turn- und Mehrzweckhalle durch die Schule

§ 26 Geräte

¹ Geräte dürfen nur mit Bewilligung des Hauswarts aus den Anlagen entfernt werden.

² Geräte ohne Rollen müssen getragen werden.

³ Stein- und Hantelheben sind in der Turnhalle nur auf Matten gestattet.

⁴ Kugelstossen, Speer- und Diskuswerfen sind nur in den entsprechenden Anlagen unter Aufsicht vorzunehmen.

§ 27 Sanitätsmaterial

Für das Sanitätsmaterial ist der Hauswart verantwortlich.

V Rasen- und Roter Platz

§ 28 Beschränkung Rasennutzung

Zur Schonung des Rasens darf die Grünfläche nur bei trockenem Boden betreten werden. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen entscheidet der zuständige Hauswart über die Benützung der Rasenspielflächen. Er ist berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Schutze der Anlagen zu treffen, insbesondere auch die Benützung der Anlagen für längere Zeit gänzlich zu untersagen, wenn besondere Umstände, wie Trocken- und Regenperioden, es erfordern.

§ 29 Nutzungsende

¹ Spätestens um 22.00 Uhr müssen die Plätze geräumt sein.

² Die Benutzer sind verpflichtet, die Plätze nach Beendigung ihrer Übungen zu säubern. Die Benutzer sind ferner gehalten, vor dem Verlassen des Platzes die Sprunggruben zu rechen und das transportable Übungsmaterial ordnungsgemäss zu verräumen. Nach Ablauf der Spiel- und Sportsaison werden die Aussengeräte (Sprunghügel etc.) durch den Turnhallenwart wintersicher verräumt.

§ 30 Schuhe

Der Rasen und der Rote Platz dürfen nicht mit Metall-Stollen-Schuhen betreten werden.

§ 31 Befahren

Das Befahren der Spielwiese und des roten Platzes mit Motorfahrzeugen oder mit schweren Transportmitteln ist untersagt. Für Materialtransport zu und von der Mehrzweckhalle muss den Anweisungen des Hauswarts Folge geleistet werden. Das Aufstel-

len von Anlagen oder Einrichtungen mit kleiner Auflagefläche und/oder grosser Belastung bedarf einer Bewilligung des Hauswarts. Auf dem Platz sind stehende Einlenkmänner verboten.

§ 32 Rücksichtnahme

Auf benachbarte öffentliche und private Grundstücke ist Rücksicht zu nehmen. Die Ruhe der Nachbarschaft soll durch den Betrieb nach Möglichkeit nicht gestört werden.

VI Notfallzimmer

§ 33 Aufsicht

Die Notfallzimmer der Gemeinde Fahrwangen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und der Hauswarte. Bei Einzug müssen die Bewohner eine Vereinbarung unterzeichnen.

§ 34 Einzug

Der Schlüssel kann bei der Gemeindeverwaltung oder bei der Regionalpolizei Lenzburg in Seengen abgeholt werden. Der Gemeinderat sowie die Hauswarte müssen über die Benützung des Notfallzimmers informiert werden.

§ 35 Haftung

In den Notfallzimmern herrscht Rauchverbot. Für Sachschäden haftet der Benutzer. Die Übernahme sowie die Abnahme des Raumes erfolgen durch den Hauswart.

VII Gebühren

§ 36 Grundsatz

Für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen erhebt die Gemeinde Gebühren.

§ 37 Gebührenerlass

Ortsvereinen und Organisationen, die sich für das Wohl der Fahrwanger Bevölkerung einsetzen, wird die Benützungsg Gebühr für einen Anlass im Jahr (nicht kumulierbar über mehrere Jahre) erlassen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

§ 38 Gebührenbefreiung

¹ Ortsansässige Vereine und Organisationen, welche regelmässige Sport- oder Turnübungen für eigene Mitglieder und/oder für die Gemeindeeinwohner anbieten bzw. durchführen, sind für die Benützung der Mehrzweck- und Turnhalle im Rahmen des Jahresplanes gemäss § 15 von einer Benützungsg Gebühr befreit.

² Der Gemeinderat kann aber in begründeten Fällen eine angemessene Abgeltung für aussergewöhnliche Beanspruchung des Hauswarts oder für hohe Strom- und Abfallkosten verrechnen.

§ 39 Höhe Benützungsgebühr

¹ Die Höhe der Benützungsgebühr richtet sich nach der Art des Anlasses, bzw. des Veranstalters gemäss Aufstellung im Anhang. Strom und Abfallkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Kosten für die Installation der entsprechenden Anlagen sind durch den Veranstalter zu tragen.

§ 40 Fälligkeit

Die Benützungsgebühr ist bei Erteilung der Benützungsbewilligung fällig. Die Benützungsbewilligung verfällt, wenn die Benützungsgebühr bis zum Anlass nicht entrichtet wurde.

VIII Strafbestimmungen

§ 41 Wegweisung

Die mit dem Vollzug betrauten Organe sind befugt, Personen, welche die Benützungsvorschriften missachten, vom Areal wegzuweisen und sie bei groben und wiederholten Verstössen gegen die Benützungsvorschriften von der weiteren Benützung des Areals auszuschliessen (Arealverbot).

§ 42 Widerhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat gemäss Strafbestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts (Polizeireglement) mit Busse bestraft.

² Vereine und Veranstalter, in deren Benützungszeit wiederholt Verstösse gegen dieses Reglement vorgekommen sind, können von der Benützung der Räume und Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

IX Vollzugsorgane, Bewilligungsverfahren

§ 43 Zuständigkeiten

Zuständig für den Betrieb und für Bewilligungen zur Benützung von Aussenanlagen ausserhalb der Schulzeiten sowie für weitere Weisungen zu deren Benützung ist der Gemeinderat bzw. die Abteilungen gemäss Kompetenzdelegation.

§ 44 Regionalpolizei

Im Übrigen ist die Regionalpolizei befugt, die Einhaltung der Benützungsvorschriften zu überwachen und bei deren Missachtung einzuschreiten.

X Inkraftsetzung

§ 45 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Fahrwangen, 9. Dezember 2024

GEMEINDERAT FAHRWANGEN



Silvan Zülle
Gemeindeammann

Christine Gottermann
Gemeindeschreiberin

Anhang

Gebührenordnung gültig ab 24. Januar 2022

1. Benützung der Mehrzweckhalle und der Turnhalle

1.1	Nutzung durch einen Ortsverein mit Einnahmen (Anlass)	CHF 500
1.2	Nutzung durch einen auswärtigen Verein mit Einnahmen (Anlass)	CHF 1'200
1.3	Nutzung durch einen auswärtigen Verein ohne Einnahmen	CHF 200
1.4	Nutzung durch einen Ortsverein ohne Einnahmen	kostenlos
1.5	Private Anlässe von Einwohnern wie Familien-, Hochzeitsfeste und dgl.	CHF 1'000
1.6	Private Anlässe von Auswärtigen wie Familien-, Hochzeitsfeste und dgl.	CHF 1'200
1.7	Einmalige Benützung zu einer kommerziellen Leistungserbringung	CHF 1'600
1.8	Zelt-Anbau Mehrzweckhalle	*CHF 200
1.9	Zusätzlich werden die Strom- und Abfallkosten ab CHF 20.00 verrechnet	

Diese Ansätze gelten pro Nutzung (bzw. pro Tag) und pro Halle.

Die obgenannten Gebühren schliessen eine Leistungserbringung des Hauswarts für Instruktion, Übergabe und Abnahme ein. Jede weitere Beanspruchung des Hauswarts für Reinigung, Aufräumen oder Bestuhlung wird dem Veranstalter nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Politische Parteien, kirchliche und nichtgewinnorientierte Organisationen sind den Vereinen gleichgestellt.

Für die in der obigen Aufstellung nicht aufgeführten Anlässe wie regelmässig stattfindende kommerzielle Kurse usw. bestimmt der Gemeinderat die Benützungsgebühr fallmässig.

* Vereine (Turnverein, Damenturnverein, Frauenturnverein, Männerturnverein, Lotto-club), welche für den Zelt-Anbau eine einmalige Gebühr von CHF 2'000.00 bezahlt haben, dürfen den Zelt-Anbau Mehrzweckhalle kostenlos benützen.

2. Benützung der Schulanlagen

2.1	Benützung der Aula Primarschulhaus und Musiksaal Varielschulhaus	CHF 300
2.2	Benützung der Aula Primarschulhaus und Musiksaal Varielschulhaus für ortsansässige Vereine und Organisationen (gemäss § 3)	CHF 0
2.3	Grundsätzlich wird jede Beanspruchung des Hauswarts dem Veranstalter nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Den ortsansässigen politischen Parteien und kirchlichen Organisationen wird keine Abwärtsleistung verrechnet.	

3. Benützung Notfallzimmer

Die Benützungsgebühr für einmalige Übernachtungen beträgt CHF 50.00. Wird der Raum längerfristig für Sozialfälle benötigt, so legt der Gemeinderat die Benützungsgebühr fest. Gleiches gilt für längerfristige Benützungen durch Sozialfälle anderer Gemeinden.